

Wegleitung 2025

**über die Quellenbesteuerung von Künstlerinnen und Künstler;
Musikerinnen und Musikern; Sportlerinnen und Sportlern;
Referentinnen und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der
Schweiz**

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 26. September 2010
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)

1.2 Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

2 Quellensteuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler sowie Referentinnen und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit im Kanton Uri beziehen.

Als quellensteuerpflichtige Personen gelten:

- **Künstlerinnen bzw. Künstler (K)** (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten, Tanzgruppen usw.);
- **Sportlerinnen bzw. Sportler (S)** (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen usw.);
- **Referentinnen und Referenten (R)**

Eine wesentliche Voraussetzung für die Quellenbesteuerung eines K/S/R ist ein öffentlicher Auftritt unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) vor Publikum. Nicht als quellensteuerpflichtige K/S/R gelten deshalb Personen, die an der Erstellung eines Films oder eines Theaterstücks beteiligt sind (z.B. Regisseure, Kameralleute, Tontechniker, Choreographen oder Produzenten) sowie Hilfs- und Verwaltungspersonal (z.B. technisches Personal oder der Begleittross einer Popgruppe). Ebenfalls nicht als quellensteuerpflichtige K/S/R betrachtet werden Personen, die in der Schweiz Kunstwerke schaffen oder ausstellen (z.B. Maler, Fotografen, Bildhauer oder Komponisten), sofern die Leistung nicht in der Öffentlichkeit dargeboten wird (z.B. Erstellung eines Bildes an einer Vernissage oder Messe).

Steuerpflichtig sind auch Künstlerinnen bzw. Künstler, Sportlerinnen bzw. Sportler und Referentinnen bzw. Referenten, die in andern Kantonen eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons (Beispiel: Ein Veranstalter mit Sitz im Kanton Uri, dessen Künstlerin oder Künstler im Kanton Luzern auftritt, erhebt die Quellensteuern gemäss dem Quellensteuertarif des Kantons Luzern und überweist **diese an das Steueramt des Kantons Luzern**).

Künstlerinnen bzw. Künstler, Sportlerinnen bzw. Sportler und Referentinnen bzw. Referenten, die bei einem Arbeitgebenden mit Sitz im Kanton Uri für eine Dauer von mindestens 30 Tagen erwerbstätig sind, werden nach den ordentlichen Tarifen für Arbeitnehmende besteuert.

3 Abgrenzung zu Arbeitnehmern

Nicht unter die Quellensteuerbestimmung für K/S/R, sondern unter diejenige von Arbeitnehmer fallen Personen, die zwar eine künstlerische, sportliche oder vortragende Leistung erbringen, aber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen sind nach dem entsprechenden ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern, da sie einen steuerrechtlichen Aufenthalt im Kanton begründen.

Beispiel 1: Ein im Ausland wohnhafter Pianist, der während anderthalb Monaten in einem Urner Hotel auftritt und dafür vom Hotelbetreiber eine Entschädigung erhält, wird zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert.

Die Dauer von mindestens 30 Tagen ist ungeachtet vorübergehender Unterbrechung zu berechnen. Eine vorübergehende Unterbrechung liegt in der Regel vor, wenn die Abwesenheit in der Schweiz weniger lang dauert als die vorherige Anwesenheit.

Beispiel 2: Ein Dirigent ist während drei Wochen bei einem Orchester für eine Konzertreihe im Kanton Uri angestellt. Nach einem zweimonatigen Unterbruch (Aufenthalt im Wohnsitzstaat Deutschland) ist der Dirigent erneut während zwei Wochen für das Orchester im Kanton Uri tätig. Wegen der längeren Unterbrechung unterliegt der Dirigent für beide Arbeitsperioden dem K/S/R-Tarif.

Ebenfalls als Arbeitnehmer im Sinne der Quellensteuer gelten Dozenten, bei denen die Häufigkeit ihrer Lehrveranstaltungen und die reine Wissensvermittlung als Lehrpersonen auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehrereinrichtung schliessen lassen. Daher fehlt es der Tätigkeit von Dozenten regelmässig am Erfordernis des Unterhaltungscharakters, weshalb sie nicht als Referenten im quellensteuerlichen Sinn gelten. Das regelmässig wiederkehrende Dozieren zu einem Thema und die feste Einbindung in den Lehrplan eines Unterrichtslehrgangs gelten als Abgrenzungskriterien. Sind diese erfüllt, werden Dozenten zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert.

4 Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Naturalleistungen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen). Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht der Künstlerin bzw. dem Künstler, der Sportlerin bzw. dem Sportler oder der Referentin bzw. dem Referenten selber, sondern einem Dritten (Veranstaltender, Auftrag- oder Arbeitgebender usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.

Naturalleistungen (freie Kost und Logis usw.) sind nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV anzurechnen. Auskünfte erteilt das Amt für Steuern, bei der auch das Merkblatt über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft der Unselbstständigerwerbenden bezogen werden kann.

Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggebende oder Organisierende usw. anstelle der steuerpflichtigen Künstlerin bzw. des steuerpflichtigen Künstlers, der steuerpflichtigen Sportlerin bzw. des steuerpflichtigen Sportlers oder der steuerpflichtigen Referentin bzw. des steuerpflichtigen Referenten erbringt (Übernahme der Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuern usw.). Um in diesen Fällen das Total der steuerbaren Bruttoeinkünfte zu ermitteln, sind die effektiven Kosten der übernommenen Leistungen (z. B. Hotelübernachtungen usw.) zum übrigen Honorar zu addieren.

Zur Berechnung der massgebenden Tageseinkünfte ist wie folgt vorzugehen:

- a) In einem ersten Schritt sind von den Bruttoeinkünften folgende Pauschalen als Gewinnungskosten abzuziehen:
 - 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei K
 - 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei S und R

Der Abzug von effektiven Gewinnungskosten ist nicht zulässig.

- b) In einem zweiten Schritt wird das Ergebnis nach Buchstabe a durch die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage geteilt, woraus sich die steuerbaren Tageseinkünfte ergeben. Ist bei Gruppen mit mehreren Mitgliedern (z.B. Orchester, Tanzgruppen oder Ensembles) der Anteil des einzelnen

Mitglieds an der Gesamtgage nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen durch die Anzahl Mitglieder geteilt.

Beispiel 3: Eine vierköpfige Musikgruppe erhält für 3 Auftrittstage eine Bruttogage von insgesamt CHF 15'000.

Nettogage: CHF 15'000 – Gewinnungskosten (50%) = CHF 7'500

Tageseinkünfte: CHF 7'500 : 3 = CHF 2'500

Tageseinkünfte pro Person: CHF 2'500 : 4 = CHF 625

Anwendbarer Steuersatz: 17,4% (vgl. Ziffer 5)

Geschuldete Quellensteuer insgesamt: 17,4% von CHF 7'500 = CHF 1'305

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als CHF 300 pro Veranstaltung.

5 Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

Die Steuer beträgt:		Total	Kanton/ Bund
- bei Tageseinkünften bis	200 Franken	15.8%	15% / 08%
- bei Tageseinkünften von	201 - 1 000 Franken	17.4%	15% / 2,4%
- bei Tageseinkünften von	1 001 - 3 000 Franken	20.0%	15% / 5%
- bei Tageseinkünften über	3 000 Franken	22.0%	15% / 7%

6 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat der quellensteuerpflichtigen Personen abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (vgl. sep. Übersicht).

7 Verfahren

Pflichten der Veranstalterin oder des Veranstalters bzw. der Auftraggeberin oder des Auftraggebers:

Meldungen an das Amt für Steuern:

Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat dem Amt für Steuern das vollständig ausgefüllte amtliche Formular unter Angabe von Name und Vorname des oder der Quellensteuerpflichtigen bzw. der Künstlerin des Künstlers oder Gruppennamen, Anzahl Personen, Auftrittsort, Anzahl Probe- und Auftrittstage, Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, Quellensteuersatz und Höhe der abgezogenen Quellensteuern einzureichen.

Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern

Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist verpflichtet, die eingeforderten Quellensteuern mit dem Amt für Steuern quartalsweise abzurechnen. Die Abrechnung hat innert 30 Tagen nach Quartalsende zu erfolgen. Das zuständige Amt für Steuern erstellt eine Rechnung aufgrund der eingereichten Abrechnungen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer hat die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einen Verzugszins nach Artikel 229 StG zu entrichten.

Inkassoprovision

Für die Mitwirkung bei der Steuererhebung erhält die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber

eine Inkassoprovision von 1% des abgezogenen Quellensteuerbetrages.

Auskunftspflicht

Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat den Betroffenen auf Verlangen bei jedem Quellensteuerabzug die notwendigen Auskünfte zu geben, damit diese oder dieser die Richtigkeit des Quellensteuerabzugs überprüfen kann.

Bescheinigung über den Steuerabzug

Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat den Betroffenen auf dessen Verlangen eine Bescheinigung über die vorgenommenen Steuerabzüge auszustellen.

Haftung

Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber haftet für Steuerausfälle infolge unrichtiger Anwendung des Quellensteuertarifs und für die Ablieferung der abgezogenen bzw. eingeforderten Steuerbeträge.

8 Auskünfte / Kontakte

Weitere Informationen zur Quellensteuer, Tarife, Formulare und Merkblätter finden Sie im Internet unter www.ur.ch/finanzen/1576

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Steuern Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf
- Telefon 041 875 21 17.



Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Künstlern, Sportlern und Referenten ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen alle selbstständig oder unselbstständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten **ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**, die Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit (öffentlicher Auftritt) in der Schweiz erzielen.

Steuerpflichtig sind somit:

- **Künstler (K)**, d.h. Personen, die unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) in der Öffentlichkeit auftreten und dabei Darbietungen erbringen, die künstlerischen Charakter oder auch nur Unterhaltungscharakter besitzen (wie Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten und Tanzgruppen etc.).
- **Sportler (S)**, d.h. Personen, die eine körperliche oder geistige Tätigkeit ausüben (an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen, Schachturnieren etc.).
- **Referenten (R)**, d.h. Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor einem Publikum auftreten, verbunden mit einem Vortrag zu einem bestimmten Thema, wobei der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht (wie Gastredner, Talkmaster, etc.).

Voraussetzung für die Besteuerung als K/S/R ist ein **öffentlicher Auftritt** unmittelbar oder mittelbar (über die Medien) vor Publikum. Nicht als K/S/R gelten deshalb Personen, die an der Herstellung eines Films oder eines Theaterstücks beteiligt sind (Regisseure, Kameralleute, Tontechniker, Choreographen, Produzenten etc.) oder Hilfs- und Verwaltungspersonal (wie technisches Personal oder der Begleittross einer Popgruppe). Ebenfalls nicht als K/S/R betrachtet werden Personen, die in der Schweiz Kunstwerke schaffen oder ausstellen (wie Maler, Fotografen, Bildhauer, Komponisten etc.), sofern die Leistung nicht in der Öffentlichkeit dargeboten wird (z.B. Erstellung eines Bildes an einer Vernissage oder Messe).

Steuerpflichtig sind auch K/S/R, die in einem anderen Kanton eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

Beispiel 1: Ein Veranstalter mit Sitz im Kanton Bern, dessen Künstler im Kanton Luzern auftritt, erhebt die Quellensteuer gemäss dem Quellensteuertarif des Kantons Luzern und überweist diese an die Steuerbehörde des Kantons Luzern.

2. Abgrenzung zu Arbeitnehmern

Nicht unter die spezielle Bestimmung für K/S/R fallen unter anderem Personen, die zwar eine künstlerische, sportliche oder vortragende Leistung erbringen, aber im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses während mindestens 30 Tagen in der Schweiz tätig sind. Diese Personen sind nach dem entsprechenden ordentlichen Quellensteuertarif zu besteuern.

Beispiel 2: Ein Pianist, der während anderthalb Monaten in einem Hotel auftritt und dafür vom Hotel eine monatliche Entschädigung erhält, wird zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert.

Die Dauer von mindestens 30 Tagen ist ungeachtet vorübergehender Unterbrechung zu berechnen. Eine vorübergehende Unterbrechung liegt in der Regel vor, wenn die Abwesenheit in der Schweiz weniger lang dauert als die vorherige Anwesenheit.

Beispiel 3: Ein Dirigent ist während drei Wochen beim Theaterorchester angestellt für eine Konzertreihe. Nach einem zweimonatigen Unterbruch (Aufenthalt im Wohnsitzstaat) ist der Dirigent erneut während zwei Wochen für das Theaterorchester tätig. Für beide Tätigkeiten unterliegt der Dirigent dem K/S/R-Tarif.

Ebenfalls als Arbeitnehmer gelten **Dozenten**, bei denen die Häufigkeit ihrer Auftritte und die reine Wissensvermittlung als Lehrpersonen auf ein festes Anstellungsverhältnis mit der Lehrereinrichtung schliessen lassen. Bei Dozenten fehlt es regelmässig am Erfordernis des Unterhaltungscharakters, weshalb sie nicht als R gelten. Das regelmässig wiederkehrende Dozieren zu einem Thema und die feste Einbindung in den Lehrplan eines Schulungslehrgangs gelten als Abgrenzungskriterien. Dozenten werden zum ordentlichen Quellensteuertarif besteuert. Gehen Dozenten neben der Lehrtätigkeit noch einer anderen Erwerbstätigkeit nach, ist das satzbestimmende Einkommen wie folgt zu berechnen:

- Kann für die Lehrtätigkeit ein Arbeitspensum bestimmt werden (z.B. anhand der geleisteten Arbeitsstunden oder -tage), ist der Bruttolohn auf das effektive Gesamtpensum bzw. wenn der Dozent das Gesamtpensum nicht bekannt gibt, auf ein Gesamtpensum von 100 Prozent umzurechnen.
- Kann für die Lehrtätigkeit kein Arbeitspensum bestimmt werden (z.B. einmalige Entschädigung), ist der für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Medianwert als satzbestimmendes Einkommen heranzuziehen (derzeit CHF 5775 pro Monat [Stand 1. Januar 2025]). Liegt der effektive Bruttolohn in einem Monat über dem Medianwert, gilt der effektive Bruttolohn als satzbestimmendes Einkommen.

3. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Nebenbezüge und Zulagen (Pauschalspesen, Naturalleistungen, Vergütungen für Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuer etc.). Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem K/S/R selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftrag- oder Arbeitgeber, Agent etc.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen, der die Tätigkeit organisiert hat.

Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind nach den tatsächlichen Kosten anzurechnen, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV (vgl. Merkblatt N2/2007 der ESTV).

Von den Bruttoeinkünften können folgende Pauschalen als **Gewinnungskosten** abgezogen werden:

- 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei K
- 20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei S und R

Ein Abzug der effektiven Gewinnungskosten ist nicht zulässig.

4. Steuerberechnung

Die Quellensteuer für K/S/R beträgt (Anteil direkte Bundessteuer):

- Bei Tageseinkünften bis CHF 200 0,8 %
- Bei Tageseinkünften von CHF 201 bis 1000 2,4 %
- Bei Tageseinkünften von CHF 1001 bis 3000 5,0 %
- Bei Tageseinkünften über CHF 3000 7,0 %

Als **Tageseinkünfte** gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die vertraglich geregelten Auftritts- und Probetage. Bei Gruppen von mehreren Personen werden die Tageseinkünfte vor der Steuerberechnung auf die Anzahl der tatsächlich auftretenden Personen aufgeteilt. Ist bei Gruppen (wie Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles etc.) der Anteil des einzelnen Mitglieds an der Gesamtgage nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, wird für dessen Bestimmung das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf errechnet.

Beispiel 4: Eine vierköpfige Musikgruppe erhält für 3 Auftrittstage eine Bruttogage von insgesamt CHF 15 000.

Nettogage: CHF 15 000 – 50 % Gewinnungskosten = CHF 7500

Tageseinkünfte: CHF 7500 ÷ 3 Auftrittstage = CHF 2500

Tageseinkünfte pro Person: CHF 2500 ÷ 4 = CHF 625

Anwendbarer Steuersatz: 2,4 %

Geschuldete Quellensteuer: 2,4 % von CHF 7500 = CHF 180

Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als CHF 300 pro Veranstaltung.

5. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA). Die meisten schweizerischen DBA weisen das Besteuerungsrecht für Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftritt stehen, dem Auftrittsstaat zu. Verschiedene Abkommen sehen abweichende Regelungen vor (vgl. separate Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen).

6. Verfahren

6.1 Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt, wer für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich ist, an welcher der K/S/R auftritt. Der Schuldner der steuerbaren Leistung meldet die quellensteuerpflichtigen K/S/R innert acht Tagen seit Fälligkeit der steuerbaren Leistung der zuständigen Steuerbehörde (Auftrittsort). Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Vorname des K/S/R
- Geburtsdatum des K/S/R
- Vollständige Adresse des K/S/R im Ausland

Bei Gruppen von mehreren Personen kann eine gesamt-heitliche Meldung erfolgen. In diesem Fall ist der Name der Gruppe und die Anzahl der tatsächlich aufgetretenen Mitglieder sowie der Wohnsitz- oder Sitzstaat der Gruppe zu melden.

6.2 Die Quellensteuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

6.3 Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat über die abgezogene Quellensteuer mit der zuständigen Steuerbehörde abzurechnen, indem er das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular innert 30 Tagen nach dem Ende der Veranstaltung bei der zuständigen Steuerbehörde einreicht.

6.4 Bei Kantonen mit Jahresmodell (FR, GE, TI, VD und VS) hat der Schuldner der steuerbaren Leistung die Quellensteuer zusammen mit der Abrechnung an die zuständige Steuerbehörde zu überweisen.

Bei Kantonen mit Monatsmodell (übrige Kantone) hat die Überweisung der Quellensteuer erst nach der Rechnungsstellung durch die zuständige Steuerbehörde zu erfolgen.

Bei rechtzeitiger Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuer hat der Schuldner der steuerbaren Leistung Anspruch auf eine Bezugsprovision von 1 – 2 Prozent der abgelieferten Quellensteuer.

6.5 Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet in vollem Umfang für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Bei Nichtablieferung durch den Schuldner der steuerbaren Leistung kann die Quellensteuer bei dem mit der Organisation der Darbietung in der Schweiz beauftragten, solidarisch haftenden Veranstalter eingefordert werden.

6.6 Die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtablieferung der Quellensteuer erfüllt den Tatbestand der Steuerhinterziehung.

7. Bescheinigung über den Steuerabzug

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat dem K/S/R unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

8. Rechtsmittel

Ist der quellensteuerpflichtige K/S/R oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden oder hat der Steuerpflichtige keine Bescheinigung über den Steuerabzug erhalten, so können diese bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.